

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



47. Jahrgang / lfd. Nummer 21 vom 25.10.2016

---

## INHALT

1. **Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der B474n Ortsumgehung Waltrop (Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-550.000 bis Bau-km 7+770.000**
2. **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 38,420 bis km 42,460 (Querschnittserweiterung Strecke Herne Ost I – Los 6 - )**
3. **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRändG 2011)**  
**hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop  
(Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km  
0-550.000 bis Bau-km 7+770.000 einschließlich:**

- der Ergänzung des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordwest (AK DO-NW) A 2 / A 45 durch Herstellung zusätzlicher Fahrbeziehungen,
- der Herstellung neuer Knotenpunkte zur Verknüpfung der B 474n mit
  - der L 645 (Viktorstraße) bei Bau-km 2+079 (als teilplanfreier Knotenpunkt),
  - der L 511 (Recklinghäuser Straße) bei Bau-km 3+664 (als teilplanfreier Knotenpunkt),
  - der K 14 (Im Löringhof) bei Bau-km 5+050 (als plangleicher Knotenpunkt),
  - der L 609 (Münsterstraße / Waltroper Straße) und des Anschlussabschnittes der B 474n OU Datteln bei Bau-km 7+683 (als zweistreifiger Kreisverkehr),
- des Neubaus folgender Brückenbauwerke im Zuge der B 474n
  - über den Dortmund-Ems-Kanal bei Bau-km 3+242,
  - über die DB-Güterzugstrecke 2250 Oberhausen-Osterfeld (Süd) – Hamm (Westf.) bei Bau-km 5+423,
  - über den Datteln-Hamm-Kanal bei Bau-km 7+121,
- des Neubaus folgender Brückenbauwerke zur Überführung der B 474n im Zuge des bestehenden Straßennetzes
  - Siegenstraße bei Bau-km 0+526,
  - Kapellenweg bei Bau-km 1+590,
  - K 14 (Ickerner Straße) bei Bau-km 2+631,
- des Neubaus von Brückenbauwerken und Durchlässen im Zuge der B 474n zur Überquerung von Gewässern,
- der Änderungsmaßnahmen am Straßen- und Wegenetz,
  - Abriegelung der Verbindung „Am Rapenweg“ (Bau-km 1+000) im Bereich der Mengeder Heide, des Wirtschaftsweges (Bau-km 6+110) nördlich des „Deinetalwäldchen“, der Gemeindestraße „Die Teipe“ (Bau-km 7+536) sowie weiterer Wirtschaftswegeanbindungen und Zufahrten,
  - Neubau des Wirtschaftsweges Löringhof mit Überführung über die B 474n bei Bau-km 4+512,
  - Wiederherstellung der unterbrochenen Wegeverbindungen sowie der Anschlüsse der Anliegergrundstücke an das öffentliche Wegenetz durch Anpassungen und Ergänzungen des vorhandenen Netzes,

der hiermit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (einschließlich der Verlegung von Gewässern), der Maßnahmen zur Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Maßnahmen und

**lärntechnischer Maßnahmen sowie weiterer Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 14, 15, 16, 17, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 75, 91, 92, 93, 94, 98, 103, 104, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 23, 24, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98, der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern, Flur 22 sowie der Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede, Flur 1.**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt umfasst den Neubau der B474n als Ortsumgehung (OU) Waltrop von Bau-km 0+550,000 bis Bau-km 7+770,000 und liegt auf dem Gebiet der Städte Castrop-Rauxel, Waltrop und Datteln im Kreisgebiet Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster. Im Bereich des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordwest (AK DO-NW) ist im geringen Umfang auch die kreisfreie Stadt Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg betroffen. Die Baustrecke hat eine Gesamtlänge von 8,32 km.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Waltrop, Gemarkungen Waltrop, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern und Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 07. November 2016 bis 06. Dezember 2016**

**im Bürgerbüro (Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Waltrop ,**

Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während folgender Dienstzeiten aus:

Mo. - Mi.: 09:00 - 12:00 Uhr

Mo. - Di.: 14:00 - 16:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Dezember 2016**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Waltrop Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.1 bis 11.5	Lärmtechnische Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.A	Ergebnisse der Untersuchungen zur Lärmfernwirkung	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.B	Ergebnisse der Lärmschutzabwägung	Kocks Consult GmbH	11/2014
12.0 bis 12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Froelich & Sporbeck	07/2016
12.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck	07/2016
12.4 12.4.1	Grundlagenteil zum Artenschutz Dokumentation der Fledermaus- kartierung 2008	Froelich & Sporbeck	02/2015
12.4.2	Faunistische Kartierungen 2013	Froelich & Sporbeck	12/2014
12.4.3	Avifaunistische Kartierung externer Maßnahmenbereiche 2015	Froelich & Sporbeck	06/2015
12.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Froelich & Sporbeck	09/2015
12.6 12.6.1	Grundlagenteil zur FFH-VP Fachgutachten zu den Stickstoffdepositionen	Ingenieurbüro simuPLAN	10/2014
12.6.2	Erfassung charakteristischer Vogelarten der FFH- Lebensraumtypen im Bereich der	Froelich & Sporbeck	10/2013
12.6.3	Lippequerung der B235 Dokumentation der Rastvogeluntersuchungen 2013	Froelich & Sporbeck	08/2013
13.	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Kocks Consult GmbH	07/2016
14.	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro simuPLAN	12/2014
15A	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der B474n, OU Waltrop: Untersuchung weiterer Trassenvarianten	Froelich & Sporbeck	03/2008
	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der B 474n im Abschnitt Datteln und Waltrop	Froelich & Sporbeck	1997- 2001

- und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) > Planfeststellung Straße > „Planfeststellungsverfahren B 474n OU Waltrop“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Im Auftrag

  
-----  
(Happe)

## Bekanntmachung

des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem  
Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von  
km 38,420 bis km 42,460  
(Querschnittserweiterung Strecke Herne Ost I - Los 6 -)

### I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen-  
de Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o. g. Vorhaben einge-  
gangen sind, findet vom

02. bis 03. November 2016

im Ratssaal der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel wie  
folgt statt:

- Mittwoch 02. November 2016 ab 09:00 Uhr  
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Donnerstag, 03. November 2016 ab 09:00 Uhr und ab 14:00 Uhr  
Erörterung von Einwendungen Privater

Falls erforderlich, wird die Erörterung zu einem späteren Termin fortgesetzt.

### II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68  
Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden, die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG,  
die eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, die Einwendun-  
gen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben  
hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die-  
ser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuwei-  
sen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Darüber hinaus  
können auch Personen zur Unterstützung beigezogen werden. Es wird darauf  
hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne  
ihn verhandelt und entschieden werden kann.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

III.

Dieser Bekanntmachungstext ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-west.gdws.wsv.de> in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellung“/ "laufende Verfahren" zugänglich gemacht.

Im Auftrag  
Janowski-Grüber



Beglaubigt  
*Andreas Becking*  
Verwaltungsangestellte

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2011 übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung weise ich darauf hin, dass gemäß § 36 Satz 2 Bundesmeldegesetz Satz 2) dieser Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz widersprochen werden kann.

Dieses Widerspruchsrecht gilt für die in Waltrop gemeldeten Personen die im Kalenderjahr 2017 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31.12.2016 zu den unten genannten Öffnungszeiten gegenüber der Meldebehörde der Stadt Waltrop – Bürgerbüro - , Münsterstr. 1 in 45731 Waltrop zu erklären.

Die Sprechzeiten sind: **Montag, Dienstag : 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr**  
**Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 bis 12.00 Uhr**

Waltrop, 19.10.2016

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin  
im Auftrag

(Vorskort)  
Stadtangestellter